

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Husen-Kurl, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost	273	Bestandene Prüfungen	275
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest	273	Ordinationen	275
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, für das Stift Cappel-Berufskolleg	273	Berufungen	275
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Medebach, Kirchenkreis Arnsberg	274	Freistellung	275
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf, Kirchenkreis Lübbecke	274	Ruhestände	275
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	274	Todesfälle	275
Persönliche und andere Nachrichten	274	Freie Pfarrstellen	275
Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	274	Kirchenmusikalische Prüfungen	276
Hausarbeitsthemen	275	Neu erschienene Bücher und Schriften	276
		Bölke, Dorothee: „Presserecht für Journalisten“, 2005 (<i>Mondry</i>)	276
		Kruth, Wilhelm: „IT-Grundlagenwissen. Kompaktwissen Informationstechnik für Datenschutz- und Security-Management“, 2004 (<i>Huget</i>)	276
		Schneider-Harpprecht/Allwinn: „Psychosoziale Dienste und Seelsorge im Krankenhaus“, 2005 (<i>Papies</i>)	277

44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 3. November 2005

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und durch den Heiligen Geist Kirche und Israel gemeinsam zu seinen Zeugen und zu Erben seiner Verheißung macht.

2. Artikel 1 Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 3. November 2005

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.44

45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 3. November 2005

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 191 wird neu gefasst:

„Artikel 191

1Die Gemeinde trägt vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. 2Sie sorgt dafür, dass ihre Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben.

3Es ist die besondere Aufgabe der Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen biblische Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.

4Sie halten ihre Kinder zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an.

5Die Gemeinde unterstützt die Eltern und nimmt ihre eigene Verantwortung wahr durch Kindergottesdienste, evangelische Tageseinrichtungen für Kinder, besondere Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und durch die Konfirmandenarbeit.“

2. Artikel 192 wird neu gefasst:

„Artikel 192

(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.“

3. Artikel 193 wird neu gefasst:

„Artikel 193

(1) Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen durch Unterricht und andere Arbeitsformen mit zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben in der Gemeinde vertraut machen und ihnen helfen, in eigener Verantwortung als Christinnen und Christen zu leben.

(2) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zu Grunde.

(3) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.

(4) Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Konfirmandenarbeit erfolgt unter Verantwortung des Presbyteriums.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

4. Artikel 194 wird neu gefasst:

„Artikel 194

(1) Die Einladung, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen und sich konfirmieren zu lassen, richtet sich an alle getauften und ungetauften Kinder und Jugendlichen in der Regel zwischen zwölf und fünfzehn Jahren.

(2) „Für ungetaufte Kinder dient die Konfirmandenarbeit der Taufvorbereitung. „Die Taufe erfolgt während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst.“

5. Artikel 195 wird neu gefasst:

„Artikel 195

(1) „Die Kinder und Jugendlichen nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. „Artikel 27 gilt entsprechend.

(2) „Die Eltern melden ihr Kind bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer an. „Wurde ein Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, ist eine Taufbescheinigung vorzulegen.“

6. Artikel 196 wird neu gefasst:

„Artikel 196

(1) Gegen Ende der Konfirmandenzeit stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern Einsichten und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor.

(2) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation.“

7. Artikel 197 wird neu gefasst:

„Artikel 197

(1) „Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde. „Er richtet sich nach der geltenden Agende.

(2) „Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. „Sie bekennen ihren christlichen Glauben und empfangen unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde den Segen Gottes. „Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen.

(3) Zur Konfirmation gehört die Feier des heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe.

(4) Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am heiligen Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.“

8. Artikel 198 wird neu gefasst:

„Artikel 198

(1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.

(2) „Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. „Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“

9. Artikel 199 wird neu gefasst:

„Artikel 199

(1) Erwachsene Gemeindeglieder, die als Kinder getauft, aber nicht konfirmiert wurden, können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums gemäß der Agende konfirmiert werden.

(2) „Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. „Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“

10. Artikel 200 wird neu gefasst:

„Artikel 200

(1) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

(2) Über die Konfirmation wird ein Konfirmationschein ausgestellt.“

11. Artikel 201 wird aufgehoben.

12. Artikel 202 wird aufgehoben.

Artikel II In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 3. November 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.45 und C 09-04

46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 3. November 2005

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 254), wird Artikel 39 wie folgt gefasst:

„Artikel 39

„Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder kirchlichem Verband stehen, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht Presbyterinnen und Presbyter dieser Kirchengemeinde sein. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.“

Artikel II In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die am 1. Januar 2006 entgeltlich kirchlich beschäftigten Presbyterinnen und Presbyter dürfen ihre Amtszeit unbeschadet der Neuregelung vollenden.

Bielefeld, 3. November 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.46

47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 3. November 2005

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 256), wird Artikel 63 wie folgt gefasst:

„Artikel 63

(1) „Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit. Jede Amtszeit endet spätestens mit der Einführung der neuen Presbyterinnen und Presbyter nach der nächsten Wahl der Presbyterinnen und Presbyter. Wiederwahl ist zulässig. Ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.“

(2) „Die oder der Vorsitzende bleibt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden im Amt. Das Gleiche gilt für die Stellvertretung.“

(3) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(4) „Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium zu übernehmen. Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.“

(5) „Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz oder die Stellvertretung im Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung wird mit ihrem Zugang wirksam. Die Nachwahl für den Rest der Amtszeit soll innerhalb von drei Monaten stattfinden.“

Artikel II In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) „Innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes sind die Wahlen nach Artikel 63 Absatz 1 durchzuführen. Die bisherigen Vorsitzenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.“

Bielefeld, 3. November 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.47

**Kirchengesetz über die
Ordnung der Konfirmandenarbeit in
der Evangelischen Kirche von
Westfalen
(Ordnung Konfirmandenarbeit
– GOKA –)**

Vom 3. November 2005

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundlage

(1) Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in Auftrag und Zusage Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker, taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 18–20).

(2) „Gebunden an das Zeugnis der Heiligen Schrift lädt die Gemeinde getaufte und nicht getaufte Kinder und Jugendliche ein und hilft ihnen, durch die Begegnung mit dem Evangelium zu erfahren und zu erkennen, was es heißt, unter dem Zuspruch und Anspruch Jesu Christi zu leben. „Sie sollen Angebote verlässlicher Gemeinschaft erfahren und Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner finden, die sie in ihrer Lebenssituation ernst nehmen und begleiten.“

(3) „Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen das Leben ihrer Gemeinde kennen lernen und mitgestaltend an ihm teilnehmen können. „Dazu erhalten sie grundlegende Kenntnisse biblischer Inhalte und sollen mit Formen gottesdienstlichen Lebens, insbesondere mit der Feier des heiligen Abendmahls, vertraut werden. „Sie sollen ermutigt werden, ihre Erfahrungen und Fragen einzubringen, damit ein selbstständiger Glaube wachsen kann. „Sie sollen sich mit wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens auseinandersetzen und eigene Verantwortung für christliches Handeln entdecken.“

(4) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten sich auf diese Weise auf die Konfirmation vor.

§ 2

Presbyterium

(1) „Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. „Es entscheidet auf Grundlage der geltenden Ordnungen

über ihre Gestalt und Inhalte und legt Rahmenbedingungen fest. „Die Konfirmandenarbeit soll wenigstens einmal im Jahr Thema in einer Presbyteriumssitzung sein. „Dazu sollen die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit eingeladen werden.“

(2) „Das Presbyterium schafft die notwendigen sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der Konfirmandenarbeit. „Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Unterrichtsmaterialien und audiovisuellen Medien sowie die finanzielle Unterstützung von Projekt- und Freizeitmaßnahmen.“

(3) Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Konfirmandenarbeit nehmen Mitglieder des Presbyteriums nach Absprache mit den Mitarbeitenden an Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit teil, um die Konfirmandinnen und Konfirmanden zu begleiten.

(4) Das Presbyterium kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Verantwortung für die Konfirmandenarbeit übertragen.

§ 3

Konfirmandinnen und Konfirmanden

(1) „Für die Kinder und Jugendlichen beginnt die Konfirmandenarbeit in der Regel mit dem siebten Schulbesuchsjahr. „Die Gemeinde lädt zur Teilnahme ein. „Kinder und Jugendliche, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können an der Konfirmandenarbeit teilnehmen.“

(2) „Die Konfirmation setzt die Taufe und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus. „Nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen während der Konfirmandenzeit getauft werden. „Sie können auch im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.“

(3) Erwachsene Gemeindeglieder können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums konfirmiert werden.

§ 4

Mitarbeitende

(1) „Die Konfirmandenarbeit wird von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer durchgeführt. „Sie kann für mehrere Pfarrbezirke oder Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.“

(2) An der Konfirmandenarbeit beteiligte Pfarrinnen und Pfarrer sollen darauf bezogene Beratungs- und Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen.

(3) „Im Einvernehmen mit dem Presbyterium sollen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die eine pädagogische Ausbildung haben oder in angemessener Weise darauf vorbereitet wurden, für die Beteiligung an der Konfirmandenarbeit gewonnen werden. „Es soll ihnen ermöglicht werden, sich dafür fortzubilden. „Ehrenamtlich Mitarbeitenden werden die notwendigen Auslagen nach den jeweils geltenden Bestimmungen erstattet.“